

Aktenzeichen:	
Federführung:	FB 60 Bauen, Liegenschaften und Umwelt
Bearbeiter/in:	Herr Schahn
Datum:	05.06.2007

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Lampertheim	18.06.2007	
Stadtentwicklungs- und Bauausschuss	26.06.2007	
Stadtverordnetenversammlung	06.07.2007	

Aufstellung des Regionalplanes Südhessen und des Regionalen Flächennutzungsplanes (Ballungsraum Frankfurt);

hier: Anhörung und 1. Offenlegung gem. §10 Abs. 3 Hess.Landesplanungsgesetz und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB einschl. der Nachbarkommunen nach § 2 Abs. 2 BauGB

Beschluss über die Stellungnahme der Stadt Lampertheim zum Entwurf des Regionalplanes Südhessen**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die in der Sitzungsvorlage unter den Ziffern 1 bis 16 aufgeführte Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplanes Südhessen vom April 2007

Sachdarstellung:

Die Regionalversammlung Südhessen hat am 2.2.2007 die Anhörung und die Einleitung der Offenlegung des Entwurfs des Regionalplanes Südhessen und des Vorentwurfs des Regionalen Flächennutzungsplanes (Ballungsraum Frankfurt) gem. § 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 Hess. Landesplanungsgesetz beschlossen. Mit Schreiben vom 16.3.2007 hat uns das Regierungspräsidium Darmstadt als Verfahrensbehörde diesen Beschluss mitgeteilt und im Rahmen der Amtshilfe um Veröffentlichung des Offenlage-termines gebeten.

Die beiden Planentwürfe liegen in der Zeit vom 2.Mai bis 1.August 2007 beim Fachdienst Stadtplanung im 3. OG des Stadthauses offen.

Während dieser Frist kann insbesondere die Öffentlichkeit die Planung einsehen und bei Bedarf eine Stellungnahme schriftlich oder zur Niederschrift abgeben.

Die Abgabefrist für die Stellungnahme der Stadt Lampertheim ist der 1. August 2007.

Die Daten der Offenlegung wurden am 14. April 2007 sowohl in der Lampertheimer Zeitung als auch im Südhessen Morgen veröffentlicht.

Die Stadt Lampertheim gibt zum Regionalplanentwurf 2007 für die Planungsregion Südhessen die nachfolgende Stellungnahme ab:

Die Stellungnahme orientiert sich am Aufbau des Inhaltsverzeichnisses.

1. Ziffer 3.3 Regionalachsen / Verkehrsachsen

Hier ist an 5. Stelle die Verkehrsachse Frankfurt – Groß-Gerau – Gernsheim – Worms/Mannheim genannt. Gemeint ist hier wohl die B 44. Zum einen liegt die Stadt Worms nicht an dieser Nord – Südachse, sondern an der Ost – Westachse B 47 und zum anderen ist zwischen Gernsheim und der Stadt Mannheim, die nicht mehr zum südhessischen Raum gehört, entlang der B 44 keine Stadt mehr genannt. Lampertheim und auch Bürstadt sind zentrale Orte und damit auch Mittelzentren, die an der B 44 und zudem auch noch im Grenzbereich zwischen Südhessen und Baden – Württemberg liegen.

Wir fordern, bei der Darstellung der Regionalachsen unter der Ziffer Z3.3 - 4 auf Seite 23 des Textes bei der Achse der B 44 (5.Punkt) auch die Stadt Lampertheim als zentralen Ort und Mittelzentrum zu nennen.

2. Ziffer 3.4.1 (Siedlungsgebiete) im Zusammenhang mit der Teilkarte 3

In der Teilkarte 3 des Regionalplanentwurfes fehlt unter der Rubrik Siedlungsstruktur beim „Vorranggebiet Siedlung – Planung“ das sog. Gleisdreieck zwischen der Bahnstrecke Mannheim - Frankfurt und der Ringstraße, welches als „Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft“ dargestellt ist. Dieses Gebiet ist im derzeit noch festgestellten und aktuellen Regionalplan Südhessen enthalten und ist ca. 15 ha groß. Auch im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Lampertheim, der 1994 vom Regierungspräsidium Darmstadt genehmigt wurde, ist diese Fläche als geplante Wohnbaufläche ausgewiesen. Dass diese Fläche im Bebauungsplan für die Beseitigung des schienengleichen Bahnüberganges Boveristraße (Rechtskraft 1989) als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt wurde, hat seinen besonderen Grund im Planungsziel Bahnübergangsbeseitigung. Damals sollte somit bewusst keine Siedlungsfläche mitgeplant werden, da diese nicht dem Ziel und Zweck der Beseitigung des Bahnüberganges entsprochen hätte. Da aber wegen der Straßenführung und der Verlegung des Industriegleises landwirtschaftliche Flächen durchschnitten wurden und diese Grundstücke in vollem Umfange in den Geltungsbereich aufgenommen werden mussten, waren davon auch automatisch die Flächen des sog. Gleisdreiecks betroffen.

Inzwischen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim sogar einen Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan gefasst, der genau den Bereich des

Gleisdreiecks zum Inhalt hat. Dieser Beschluss wurde Ihrer Behörde mit Schreiben vom 22.1.2007 mitgeteilt.

Somit fordern wir, die Fläche des Gleisdreiecks (siehe Anlage 1) unmittelbar in den Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplanes Südhessen sowohl in die Teilkarte 3 als Vorranggebiet Siedlung – Planung aufzunehmen als auch im Textteil unter der Ziffer 3.4.1 (Siedlungsgebiete) in die Tabelle 1 (Maximaler Bedarf an Wohnsiedlungsfläche für den Zeitraum 2002 bis 2020) auf Seite 29 in der Bedarfs-siedlungsfläche mit zusätzlich 15 ha zu berücksichtigen. Darüberhinaus ist bei der Aufnahme des Plangebietes Gleisdreieck auch die Begrenzungslinie der Vorbe-haltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz anzupassen bzw. zu än- dern.

3. Ziffer 3.4.1 Siedlungsgebiete im Zusammenhang mit der Teilkarte 3

In der Teilkarte 3 des Regionalplanentwurfes erkennt man im Neubaugebiet „Bei der Oberlache – Ost“ zwischen der Braunfärbung für „Vorranggebiet Siedlung“ einzelne Gelbflecken, die „Vorbehaltsfläche für die Landwirtschaft“ bedeuten. Tatsächlich gibt es aber für den Gesamtbereich „Oberlache-Ost“ einen rechtskräftigen Bebauungsplan, der teilweise Wohngebiet, Mischgebiet und auch Gewerbegebiet vorsieht. Die Erschließung ist bereits fertiggestellt und die ersten Wohnhäuser sind schon errichtet und bewohnt.

Es wird gefordert, die betroffene Fläche „Bei der Oberlache-Ost“ (siehe Anlage 2) in vollem Umfange als „Vorranggebiet Siedlung“ in Braunfärbung darzustellen und die Hellgelbanteile herauszunehmen.

4. Ziffer 3.4.1 – 5 (Siedlungsmöglichkeiten innerhalb der Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Lampertheim ist im Bereich südlich des Stadtteiles Hüttenfeld eine geplante Wohnbaufläche von knapp 2 ha Größe ausgewiesen. Der Regionalplan stellt an dieser Stelle zum einen „Gelbfläche“ (Vorranggebiet für die Landwirtschaft) dar und zum anderen ist dort das Planzeichen des Regionalen Grünzuges zu erkennen. Die Größe von knapp 2 ha und die Ausweisung im Flächen-nutzungsplan rechtfertigen die Siedlung in die Vorbehaltsfläche für die Landwirtschaft (Hellgelbfläche) Diese ist dort aber nicht dargestellt.

Somit wird gefordert, den betreffenden Bereich (siehe Anlage 3) ausschließlich als Vorbehaltsfläche für die Landwirtschaft darzustellen.

5. Ziffer 3.4.2 (Industrie – und Gewerbegebiete) im Zusammenhang mit der Teilkarte 3

In der Teilkarte 3 des Regionalplanentwurfes sind u.a. auch die Vorranggebiete für In-dustrie und Gewerbe – Planung dargestellt. In Lampertheim ist dies u.a. der Bereich „Lache“ südwestlich des Industriegleises und nordwestlich des Unternehmens CIBA

Spezialitätenchemie. Dieses Gebiet soll in seiner äußeren Form verändert werden. (siehe Anlage 4) Dabei bleibt die Fläche von ca. 35 ha in etwa gleich. Die neue Form zeigt ein schlankeres Gebiet mit einer größeren Ausdehnung nach Nordwesten. Zum Ausgleich dafür wird die nordöstliche Grenze, die bisher bis an das Industriegleis heranreicht, zurückgenommen und soll zukünftig in einer Entfernung von ca. 110 m parallel zum Industriegleis verlaufen. Die neue nordwestliche Begrenzung soll ca. 270 m von der bisher im Flächennutzungsplan der Stadt Lampertheim dargestellten Grenze verlaufen.

Hauptgrund für die Veränderung des Planbereiches war die Schwierigkeit, die Flächen im nordöstlichen Geltungsbereich des alten Planbereiches zu gewinnen. Insbesondere mit den ansässigen landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben war auch nach längeren intensiven Verhandlungen keine Einigung zu erzielen..

Ein weiterer entscheidender Aspekt, den Gesamtgeltungsbereich des Gewerbegebietes entlang der L 3110 in Richtung des Stadtteiles Rosengarten zu verändern, war der Umstand, dass sich die neue Rheinbrücke im Bau befindet und das Raumordnungsverfahren für die Südumfahrung Rosengarten (B 47) abgeschlossen ist. Für die verkehrliche Erschließung und die Attraktivität des Gewerbegebietes ist deshalb eine weitere Entwicklung entlang der L 3110 (Wormser Landstraße) wesentlich besser als in den rückwärtigen nordöstlichen Bereich. Dadurch wird die Erschließung wirtschaftlicher, das Gewerbegebiet attraktiver und letztlich werden raumordnerische Belange besser berücksichtigt. Diese Einschätzung wurde bisher auch von Ihrer Behörde geteilt. Eine weitere Begründung ergibt sich aus der laufenden Nr. 9 f)

Somit wird gefordert, dass die vorbeschriebene neue Begrenzung des Vorranggebietes Industrie und Gewerbe – Planung (siehe Anlage 4) entlang der L 3110 in Richtung des Stadtteiles Rosengarten gemäß der Anlage 2 in den Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplanes aufgenommen wird.

6. Ziffer 3.4.2 (Industrie – und Gewerbegebiete) im Zusammenhang mit der Teilkarte 3

Im Lampertheimer Stadtteil Hüttenfeld soll im Bereich „Im Seefeld“ ein ca. 8 – 10 ha großes Gewerbegebiet ausgewiesen werden. Dort war bis in die 80er Jahre hinein eine Firma angesiedelt, die Sportplatzbeläge herstellte. Nach Aufgabe des Betriebes siedelte sich dort Anfang der 90 – er Jahre ein Werkzeugformenbetrieb an, der aus Gründen des Bestandsschutzes zulässig war. Inzwischen haben sich zusätzlich mehrere kleinere Betriebe dort niedergelassen, alle unter denselben Zulässigkeitskriterien. Zur Existenzsicherung wurden auch bereits Erweiterungen durchgeführt, die zum Teil nicht unbedingt nach geltendem Baurecht zulässig waren und deren bauordnungsrechtliche Verfolgung keinen der städtebaulichen Entwicklung dienenden Erfolg verspricht. Letztendlich geht es um die Sicherung und die Schaffung von Arbeitsplätzen bei Betrieben, die durch eine Bauleitplanung in geordnete Bahnen gelenkt werden sollen und deren Entwicklung bei Beibehaltung des aktuellen Zustandes nur schwer zu kontrollieren ist.

Daher wird gefordert, dass südwestlich der L 3111 und südlich der Kleingartenanlage im Stadtteil Hüttenfeld ein ca. 8 – 10 ha großes Vorranggebiet Industrie und Gewerbe dargestellt wird (siehe Anlage 5). Im Zusammenhang damit fordern wir auch die Erhöhung der Fläche für Gewerbe in Städten und Gemeinden auf Seite 37 des Textteiles in der Tabelle 3 um 10 ha.

7. Ziffer 3.4.3 (Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe) im Zusammenhang mit der Teilkarte 3

Im Textteil steht unter Ziffer Z 3.4.3 - 2 „Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe“ u.a., dass Sondergebiete für großflächigen Einzelhandel nach § 11 Abs. 3 BauNVO nur in den „Vorranggebieten Siedlung“ zulässig sind.

Im Lampertheimer Stadtteil Rosengarten besteht ein Bebauungsplangebiet für ein Sondergebiet mit großflächigen Handelsbetrieben. Die zulässige Geschossfläche wurde noch nicht ausgeschöpft. Kurzfristig soll dort ein Baumarkt realisiert werden. Dabei soll dieser aus repräsentativen Gründen östlich der bestehenden Marktzufahrt errichtet werden. Dort stellt der Regionalplanentwurf aber kein „Vorranggebiet Siedlung“ dar.

Die durch den Bebauungsplan zulässige Gesamtgeschossfläche wird durch die Errichtung eines Baumarktes östlich der Kaufland – Zufahrt aber nicht überschritten, d.h. im bestehenden Bereich westlich der Kaufland – Zufahrt wird dann entsprechend weniger Geschossfläche in Anspruch genommen.

Somit wird gefordert, dass gemäß der beigefügten Anlage 6 in der Teilkarte 3 des Regionalplanentwurfes auch östlich der bestehenden Kauflandzufahrt ein Vorranggebiet Siedlung im Regionalplanentwurf dargestellt wird.

8. Ziffer 4.3 (Regionaler Grünzug) im Zusammenhang mit der Teilkarte 3

a) Allgemeines

Es wird festgestellt, dass der Regionale Grünzug so nahe an die Siedlungsgebiete heranreicht, dass kein Spielraum mehr für andere Nutzungen bleibt. Lediglich die beiden Sportzentren „Ost“ und „West“ sowie die Fläche der Foliengewächshäuser östlich von Lampertheim sind als Hellgelb-Fläche dargestellt (Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft), sodass hier bis zu 5 ha Größe hineingesiedelt werden könnte. Da hier aber bereits eine Nutzung (Sportanlagen und Foliengewächshäuser) ausgeübt wird, stehen diese Flächen für eine Besiedlung nicht mehr zur Verfügung.

Schon bei der Erstellung des aktuellen Regionalplanes wurde die strikte Ausweisung von Regionalen Grünzügen ohne tatsächliche Spielräume für eine geringfügige Besiedlung nicht nur von der Stadt Lampertheim moniert. Es wurde damals für die zukünftige Ausweisung von Regionalen Grünzügen eine großzügigere Handhabung zugesagt, die jedoch im vorliegenden Entwurf des neuen Regionalplanes nicht erkennbar ist.

Im übrigen gehen wir davon aus, dass die Darstellung der Sportzentren als Vorbehaltsfläche für die Landwirtschaft mit der tatsächlichen Nutzung vereinbar ist.

Es wird gefordert, dass der Regionalplan im Bereich der Lampertheimer Gemarkung einschl. der Stadtteile derart überarbeitet wird, dass die Regionalen Grünzüge mehr Spielräume für Siedlungsergänzungen lassen und somit mehr Vorbehaltsfläche für die Landwirtschaft dargestellt wird.

b) Bebauungsplanbereich Lampertheim - Süd

Für den Bereich „Lampertheim- Süd“ (siehe Anlage 7) befindet sich ein Bebauungsplan in Aufstellung. Eine Abstimmung über den Planinhalt (insbesondere die Zulässigkeit von Vorhaben) hat bereits auch mit der Bauaufsichtsbehörde stattgefunden. Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Eindämmung der dort mehrfach vorhandenen illegalen Baulichkeiten und Nutzungen, die immer noch zunehmen. Auch die bauaufsichtliche Verfolgung der illegalen bebauungen und Nutzungen hat dort noch zu keinem Erfolg geführt. Durch die bauleitplanerische Steuerung wird das Ziel verfolgt, die überhaupt nicht mit der Natur in Einklang zu bringenden Nutzungen dort auszuschließen und allenfalls neben einer eingeschränkten Freizeit – und Erholungsnutzung noch eine geordnete kleingärtnerische Nutzung mit kontrollierter Kleintierhaltung zuzulassen. Dazu bedarf es einer Lockerung des dort dargestellten Regionalen Grünzuges.

Somit wird gefordert, dass in dem in der Anlage 7 dargestellten Bereich der Regionale Grünzug herausgenommen und die Fläche nur noch als Vorbehaltsfläche für die Landwirtschaft dargestellt wird.

c) Stadtteil Hüttenfeld

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Lampertheim ist im Bereich südlich des Stadtteiles Hüttenfeld eine geplante Wohnbaufläche von knapp 2 ha Größe ausgewiesen. (siehe auch laufende Nr. 4) Der Regionalplan stellt an dieser Stelle zum einen „Gelbfläche“ (Vorranggebiet für die Landwirtschaft) dar und zum anderen ist dort das Planzeichen des Regionalen Grünzuges zu erkennen.

Es wird gefordert, das Planzeichen des Regionalen Grünzuges aus dem betroffenen Bereich herauszunehmen (siehe Anlage 3), damit die Ausschöpfung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes möglich wird. Ansonsten wird auf die Ausführungen unter der laufenden Nr. 4 verwiesen.

d) Stadtteil Hofheim

In unserem Schreiben vom 25.9. 03 (Antwort auf Ihren Fragenkatalog vom 26.5.03) hatten wir darum gebeten, im Stadtteil Hofheim östlich der Nebenbahnstrecke Worms – Bensheim und südlich der L 3411 eine Vorbehaltsfläche für die Landwirtschaft darzustellen, damit dort im Bedarfsfalle bis max. 5 ha hineingesiedelt werden kann. Dies ist als Option zu verstehen, da mittlerweile das neue Gewerbegebiet „Im Entenbad II“ voll ausgeschöpft ist und keinerlei Gelände für ein neues Gewerbegebiet mehr bis zum Jahre 2020 zur Verfügung stehen würde. Für die städtebauliche Entwicklung in Hofheim ist dies nicht hinnehmbar, da es immer noch Hofheimer Betriebe gibt, die am derzeitigen Standort wegen fehlender Flächen nicht expandieren können und deren Umfeld belastet wird. Dazu gibt es den Wunsch nach Neugründungen von Firmen bzw. erstmalige Ansiedlungen. Derzeit ist im Regionalplanentwurf eine Vorrangfläche für die Landwirtschaft dargestellt und außerdem noch Regionaler Grünzug.

Wir fordern somit die Herausnahme des Planzeichens für Regionalen Grünzug in einer Größenordnung von ca. 5 ha östlich der Bahnlinie Worms – Bensheim und südlich der L 3411 gemäß der Anlage 8.

e) geplanter Campingplatz im Bereich der Nibelungenbrücke nach Worms

Wie allgemein bekannt ist, soll der aufgegebene Campingplatz unmittelbar nördlich der Wormser Rheinbrücke im Bereich des Stadtteiles Rosengarten zukünftig wieder neu betrieben werden. (siehe Anlage 9) Der Standort ist allgemein beliebt und akzeptiert, insbesondere wegen der Lage unmittelbar am Rhein. Die Mehrheit der bundesweit existierenden Campingplätze liegt an Gewässern im Außenbereich und ist dort auch planungs – und bauordnungsrechtlich zugelassen.

Derzeit wird für den Campingplatz ein Bebauungsplan aufgestellt. Der Aufstellungsbeschluss wurde bereits am 10.12.2004 gefasst. Am 16.11.2005 fand der Scoping-Termin statt. Neben der Stadt Lampertheim hat die Stadt Worms ein großes Interesse am Betrieb des Campingplatzes.

Der Regionalplanentwurf enthält im Bereich der betreffenden Fläche u.a. das Planzeichen für Regionalen Grünzug.

Es wird daher gefordert, für den Bereich des geplanten Campingplatzes (siehe Anlage 9) den regionalen Grünzug herauszunehmen und dort eine Vorbehaltsfläche für die Landwirtschaft (Hellgelbfläche) darzustellen.

f) Ostumgehung Lampertheim, 4. Bauabschnitt

Wir gehen davon aus, dass der Bereich der sogenannten „Grünzugtrasse“ der Ostumgehung Lampertheim, 4. Bauabschnitt, wie im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens zugelassen, nicht mehr als Regionaler Grünzug dargestellt ist und im Gegenzug ein ca. 1,7 ha großer Streifen des nordöstlich der Firma CIBA gelegenen Vorranggebietes Industrie und Gewerbe (Planung) entlang der Gemarkungsgrenze dem angrenzenden Regionalen Grünzug zugeschlagen wird. Leider ist dies in der Plandarstellung nicht eindeutig ablesbar. (siehe Anlage 10)

9. Ziffer 4.5 (Natur und Landschaft) im Zusammenhang mit der Teilkarte 3

Es wird Bezug genommen auf die vorstehende laufende Nr.9 e). Im Regionalplanentwurf ist der Bereich, der für den Campingplatz vorgesehen ist, u.a. auch als „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ dargestellt. Insofern wäre diese Darstellung für die Schaffung eines Campingplatzes hinderlich.

Es wird hiermit gefordert, für den Bereich des geplanten Campingplatzes das Planzeichen für „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ herauszunehmen.

10. Ziffer 5.1 Schienenverkehr

Die 2.Stufe der S-Bahn Rhein-Neckar (Riedstrecke) ist im Textteil nicht dargestellt (Umbau-und Modernisierungsmaßnahmen in den Bahnhöfen). Dagegen ist die 2. Stufe im Bereich Bergstraße dargestellt.

Wir fordern somit die Darstellung der 2. Stufe der S-Bahn Rhein-Neckar (Riedstrecke) im Text.

11. Ziffer 5.2 Straßenverkehr im Zusammenhang mit der Teilkarte 3

a) Westumgehung im Stadtteil Hofheim

Im Regionalplanentwurf ist die Westumgehung der L 3261 im Stadtteil Hofheim nicht dargestellt, obwohl diese schon seit 2004 in Betrieb ist. Diese Landstraße ist, von der Gemeinde Biblis und deren Stadtteile Wattenheim und Nordheim her kommend, im Stadtteil Hofheim noch als innerörtliche Straße (Nordheimer Straße) dargestellt. Der Bahnübergang Nordheimer Straße ist aber längst geschlossen und besteht nicht mehr, d.h. die Nordheimer Straße ist abgehängt.

Es wird daher gefordert, dass die Westumgehung, die westlich am Stadtteil Hofheim vorbei verläuft, im Regionalplanentwurf dargestellt und dementsprechend die ehemalige innerörtliche Führung über die Nordheimer Straße herausgenommen wird. (siehe Anlage 11)

b) Kreisstraße K 3

Für die geplante Kreisstraße K 3 wurde das Planfeststellungsverfahren abgeschlossen. Baubeginn wird im Sommer 2007 sein. Die Straße ist im Regionalplan nicht dargestellt. Wir gehen daher davon aus, dass es sich hier nicht um einen raumbedeutsamen Verkehrsweg handelt, da solche Verkehrswege im Regionalplan dargestellt werden müssen.

Gleichzeitig haben wir aber festgestellt, dass Kreisstraßen z.B. im Odenwald auf der Grundlagenkarte durch graue Linien dargestellt sind. Da der Regionalplan bis zum Jahre 2020 gelten soll und mit der Fertigstellung und Inbetriebnahme der K 3 bereits im Sommer 2008 zu rechnen ist, wäre die K 3 12 Jahre lang auch nicht in der Grundkarte dargestellt.

Somit fordern wir die Aufnahme der K 3 (siehe Anlage 12) in die Grundkarte des Regionalplanes sowie in den Textteil unter der Ziffer Z 5.2 – 7

c) Verbindungsspanne zwischen K 3 und L3110 / Ostumgehung

Insbesondere zur Verkehrsentslastung der Wohnbereiche „Rosenstock“ und „Europaring“ soll eine sog. Verbindungsspanne zwischen der Kreisstraße K 3 und der L 3110 bzw. der Ostumgehung hergestellt werden. Für diese Verbindungsspanne wurde bereits eine Verkehrsuntersuchung durchgeführt, die belegt hat, dass diese Straße keine übergeordnete Bedeutung hat, sondern in erster Linie nur der Entlastung innerstädtischer Bereiche dient. Diese Untersuchung liegt in Ihrer Behörde vor. Es wurde uns mitgeteilt, dass die Verbindungsspanne keine überörtliche Bedeutung hat und daher als Gemeindestraße einzustufen ist.

Vorsorglich fordern wir die Darstellung der Verbindungsspanne als geplante Straße (siehe Anlage 13) bzw. die Erwähnung im Textteil. Falls die Straße wegen ihrer fehlenden regionalen Bedeutung nicht dargestellt werden kann, gegen wir davon aus, dass im Planverfahren zur Schaffung des Baurechtes keine regionalplanerischen Bedenken Ihrerseits vorgetragen werden.

d) Südumgehung Lampertheim

Zur Verkehrsentslastung der innerstädtischen Siedlungsbereiche ist es mittelfristig erforderlich, eine Südumgehung um Lampertheim herzuführen, die gleichzeitig als sinnvolle Fortführung der Kreisstraße K 3 und auch der Verbindungsspanne (siehe unter Buchstabe c) gesehen werden könnte. Bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2015/2020 des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg – Mannheim hat die Stadt Lampertheim angeregt, eine geeignete Trasse für eine Südumgehung zu finden, die auch über Mannheimer Stadtgebiet verlaufen müsste und die nördlich des US-Militärflughafens wieder auf die bestehende B 44 treffen würde. Die Angelegenheit soll in einem neuen Flächennutzungsplanverfahren für den Nachbarschaftsverband, welches nach Aussage des Verbandes schon im Mai 2006 begonnen werden sollte, berücksichtigt und neu erörtert werden.

Somit wird gefordert, gemäß der Anlage 14 eine „sonstige regional bedeutsame Straße – Planung“ als Südumgehung Lampertheims in die Teilkarte 3 aufzunehmen.

12. Ziffer 6.2 Oberirdische Gewässer im Zusammenhang mit der Teilkarte 3

a) Planzeichen Hafen, Bestand

Im Bereich der Lampertheimer Bootssteganlagen nahe dem Naturschutzgebiet Lampertheimer Altrhein ist das Planzeichen für Hafen, Bestand, dargestellt. Tatsächlich befindet sich aber der (Industrie-)hafen weiter oben bzw. weiter nordwestlich im Bereich der Industriebetriebe Südhessische Asphalt - Mischwerke, Beton Waibel, RIWA-Stahl und Beton Pfenning(siehe Anlage 15).

Wir bitten um Korrektur des Standortes für das Planzeichen „Hafen, Bestand“ entsprechend der Anlage 15.

b) Sportboothafen

Im Bereich südlich der in West – Ost – Richtung verlaufenden Hafenstraße gibt es Planungskonzeptionen für einen möglichen Sportboothafen. Der Bereich ist mit einem Bebauungsplan belegt, der dort „Industriegebiet“ festsetzt. Durch die Restriktionen bzgl. des Retentionsraumes und darausfolgend auch durch die baulichen Einschränkungen im Überschwemmungsbereich („Stelzenbauten“) gibt es u.a. auch Entwicklungsziele hin zu einer neuen Wasserfläche mit Liegeplätzen für Sportboote. Im Zusammenhang damit könnten dann die bestehenden Bootsanlegestellen am Altrhein, die gegenüber dem Naturschutzgebiet Lampertheimer Altrhein ein Konfliktpotential darstellen, entsprechend verlegt werden. Da der Regionalplan bis zum Jahre 2020 gelten soll und spätere Bauverfahren erleichtert werden sollen, wäre die Darstellung eines Planzeichens „Hafen, Planung“ erforderlich.

Es wird die Forderung vorgetragen, gemäß Anlage 16 im Bereich des Altrheinarmes ein Planzeichen „Hafen,Planung“ darzustellen.

13. Ziffer 6.3 Hochwasserschutz im Zusammenhang mit der Teilkarte 3

a) Allgemeines

Neben den Regionalen Grünzügen und den Vorranggebieten für die Landwirtschaft ist die Darstellung der Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz die dritte einschränkende Flächenausweisung für mögliche Siedlungsbereiche bis 5 ha Größe. Dies ist nur dann hinnehmbar, wenn es ausreicht, bei Inanspruchnahme dieser Flächen für eine Bebauung entsprechende Vorkehrungen zu treffen bzw. Hinweise auf die mit einer Bebauung verbundenen Gefahren bei einem möglichen Dambruch entlang des Rheines zu geben. Trotz der blaugestrichelten Linie um die bestehenden Siedlungsbereiche herum sind die Siedlungsbereiche mit ihren Freiflächen, Straßen, Wegen und Plätzen selbst ja auch potenzielle Überschwemmungsflächen, die im Falle eines Dambruches anzurechnen sind. Insofern würde bei einer Siedlung in den Außenbereich keine völlig neue Situation entstehen. Auf die bereits bestehenden ausgesiedelten landwirtschaftlichen Betriebe wird hierbei grundsätzlich hingewiesen.

Insofern wird davon ausgegangen, dass eine Siedlung bis zu 5 ha in eine Vorbehaltsfläche für den vorbeugenden Hochwasserschutz hinein noch keine „Anhäufung von hochwassergefährdeten Vermögenswerten“, wie dies im Textteil auf Seite 83 formuliert ist, bedeutet, da ansonsten diese Formulierung der vorgenannten Möglichkeit, in Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft bis zu 5 ha hineinsiedeln zu können, entgegenstehen würde.

b) Darstellung in der Teilkarte 3

Die Grenzziehung der Vorrang – und der Vorbehaltsgebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz ist in der Teilkarte 3 aufgrund mehrfach überlagernder Darstellungen nicht nachvollziehbar.

Wir fordern daher, zumindest die Darstellungsqualität des noch aktuellen Regionalplanes zu erreichen, die wesentlich besser ist als diejenige des jetzt vorgelegten Entwurfes.

c) Vorranggebiet Siedlung Bereich „Gleisdreieck“

siehe hierzu laufende Nr. 2 über die zu korrigierende Begrenzung beim Bereich „Gleisdreieck“

14. Abfall

Der Entwurf des Regionalplanes enthält im Bereich der ehemaligen Kreismülldeponie östlich der A 67 das Planzeichen für eine Abfallentsorgungsanlage im Bestand. (siehe Anlage 17) Bekanntermaßen ist dort keine Deponierung bzw. keine Abfallentsorgung mehr möglich. Die Rekultivierung der Deponieabschnitte hat nichts mehr mit einer Deponierung zu tun. Auch die Folgenutzungen (Wertstoffhof, Umladeanlage o.ä.) stehen in keinem Zusammenhang mit der früheren Deponierung von Hausmüll.

Somit fordern wir die ersatzlose Herausnahme des Planzeichens für Abfallentsorgungsanlage im Bestand aus der Teilkarte 3 gem. der Anlage 17.

15. Ziffer 10.1 Landwirtschaft

a) Stadtteil Hofheim

Unter Bezug auf die laufende Nr. 9 d) (Regionale Grünzüge, Stadtteil Hofheim) wird für die beschriebene Fläche gefordert, die Darstellung von „Vorrangfläche für die Landwirtschaft“ in „Vorbehaltsfläche für die Landwirtschaft“ auszutauschen.

b) Weilerstandorte

In unserem Antwortschreiben vom 25.9.2003 auf Ihren Fragenkatalog vom 26.5.2003 hatten wir die Frage gestellt, ob bereits im Regionalplan sogenannte Weilerstandorte (Zusammenfassung bzw. Konzentration mehrerer ausgesiedelter landwirtschaftlicher Betriebe) dargestellt werden müssen. In Lampertheim gibt es 2 bekannte Standorte, auf denen sich bereits teilweise ausgesiedelte landwirtschaftliche Betriebe befinden. (siehe Anlage 18) Diese Standorte sind als „Vorrangfläche für die Landwirtschaft“ und als „Regionaler Grünzug“ dargestellt.

Wir gehen , da wir bisher keine Antwort auf die o.g. Frage erhalten haben, davon aus, dass sog. Weilerstandorte nicht schon im Regionalplan darzustellen sind. Sollte es sich wider Erwarten anders verhalten, so fordern wir die Darstellung der beiden Gebiete gem. der Anlage 18 als „Vorbehaltsflächen für die Landwirtschaft“.

Ansonsten wird auf die laufenden Nrn. 2, 3, 4, 6, 7, 8 und 9 verwiesen.

16. Ziffer 10.2 Wald – und Forstwirtschaft

Vorbehaltsgebiete für die Forstwirtschaft (früher:Waldzuwachsflächen)

Im Rahmen der Aufstellung des (2002 genehmigten) Landschaftsplanes der Stadt Lampertheim wurde seitens der örtlichen Landwirtschaft Kritik an der Größe und Lage der im Regionalplan Südhessen 2000 (RPS 2000) dargestellten und als Planungsvorgabe zu übernehmenden Waldzuwachsflächen geäußert. Es wurde gefordert, diese von ackerbaulichen Gunstlagen auf für den Ackerbau weniger geeignete (z.B. stark vernäs-sende) oder domänenfiskalische (z.B. im Rheinvorland gelegene) Flächen zu verlagern. Daher wurden in Abstimmung mit dem Forstamt Lampertheim, den Vertretern der örtlichen Landwirtschaft und dem RP Darmstadt, Obere Naturschutzbehörde, sowie eigener landschaftsplanerischer Abwägung Waldzuwachsflächen im o.g. Sinne insbesondere ins Rheinvorland verlagert. Berücksichtigt wurde dabei auch der sogen. Kompensationspool, der im gleichen Zeitraum von der Oberen Naturschutzbehörde für den geplanten Bau der ICE-Neubaustrecke erarbeitet wurde. Es wurden jedoch nicht alle Flächen des Kompensationspools unreflektiert in den Landschaftsplan übernommen, sondern lediglich die Flächen, die nach eigener naturschutzfachlicher und vegetationskundlicher Prüfung geeignet schienen. Gründe für unterschiedliche Flächenfestlegungen im Rheinvorland nördlich der Wormser Rheinbrücke waren insbesondere das Vorhandensein von § 23 –Biotopen (heute § 31-Biotope) sowie Vorkommen schützenswerter Wiesenbestän-

de. Im Lampertheimer Bruch im Süden der Gemarkung wurden die Waldzuwachsflächen nach Abstimmung mit der Landwirtschaft reduziert.-

Den im vorliegenden Entwurf des Regionalplanes Südhessen dargestellten „Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft“ liegt ebenfalls ein zwischen Oberer Forst-, Landwirtschafts- und Naturschutzbehörde abgestimmtes fachliches Konzept zu Grunde.

Es ist jedoch festzustellen, dass

1. nicht alle Waldzuwachsflächen des Landschaftsplanes der Stadt Lampertheim als „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“ in den Entwurf des Regionalplanes aufgenommen wurden, was z. T. wohl an der Größe (keine Darstellung von Flächen unter 5 ha) liegt und
2. die dargestellten Flächen anders zugeschnitten sind als im Landschaftsplan der Stadt Lampertheim, da sie unmittelbar der Darstellung des o.g. Kompensations-Pools entnommen wurden.

Im Landschaftsplan der Stadt Lampertheim sind ca. 205 ha Waldzuwachsfläche und damit wesentlich mehr als im RPS 2000 (ca. 85 ha) dargestellt. Damit wurden neben den Belangen der Landwirtschaft auch die Zielsetzung der Waldmehrung im hessischen Ried sowie der voraussichtlich erhebliche Kompensationsbedarf für die durch die geplante ICE-Neubaustrecke entstehenden Waldverluste planerisch berücksichtigt.

Es wird daher gefordert, dass die Waldzuwachsflächen wie im Landschaftsplan der Stadt Lampertheim dargestellt als „Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft“ in den Regionalplan Südhessen 2007 übernommen werden. Der Landschaftsplan der Stadt Lampertheim liegt in Ihrem Hause vor.

Zusammenfassend möchten wir darauf hinweisen, dass leider keiner unserer vorgetragenen Wünsche aus dem Fragenkatalog vom 26.5.2003 Berücksichtigung gefunden hat und wir nunmehr davon ausgehen, dass den einzelnen Forderungen unserer vorstehenden Stellungnahme in vollem Umfange stattgegeben wird.

Alle Anlagen außer der Nr. 14 sind im Maßstab 1:10000 gehalten und zum besseren Verständnis aus unserem aktuellen Flächennutzungsplan entnommen.

gesehen:

(Schahn)

(Dr. Vonderheid)
Erster Stadtrat